



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0010-22-16
= RSS-E 52/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist (offenbar gemeinsam mit der Antragstellervertreterin und der *(anonymisiert)* KG) Versicherungsnehmer zu dem mit der antragsgegnerischen Versicherung geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)*. Vereinbarung ist u.a. der Baustein Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, es gelten die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)
1.9. aus dem Bereich des Vergaberechts sowie aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts;(...)

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. 21-007902084-G-660):

Er war Geschäftsführer der (*anonymisiert*) KG & Co KG (FB (*anonymisiert*)) sowie deren Kommanditist, Komplementär war die (*anonymisiert*) KG (FB (*anonymisiert*)), deren Rechtsnachfolgerin nunmehr die Antragstellervertreterin ist.

Mit Schreiben vom 7.9.2018 forderte das Finanzamt (*anonymisiert*) die (*anonymisiert*) KG & Co KG auf, eine Meldung hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer der KG & Co KG gemäß § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) zu erstatten. Das Schreiben erging an die Steuerberaterin Mag. (*anonymisiert*), die nach ihren eigenen Angaben und denen des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bevollmächtigt war. Daher sei das Schreiben auch nicht bei ihr angekommen.

Mit weiterem Schreiben vom 20.12.2018 wurde für die (*anonymisiert*) KG & Co KG eine Zwangsstrafe iHv € 1.000,-- gemäß § 5 WiEReG und § 111 BAO festgesetzt.

Da die Meldung weiterhin nicht erstattet wurde, wurde mit Schreiben vom 12.5.2020, eine weitere Zwangsstrafe iHv € 4.000,-- festgesetzt. Dieses Schreiben erging an die Adresse des Antragstellers. Dieser erhob in weiterer Folge gegen die Zwangsstrafe Einspruch, nach Rücksprache des zwischenzeitlich bevollmächtigten Steuerberaters (*anonymisiert*) mit dem zuständigen Mitarbeiter des Finanzamtes (*anonymisiert*) wurde die Zwangsstrafe iHv € 4.000,-- aufgehoben.

Mit Schreiben vom 28.2.2021 forderte das Finanzamt (*anonymisiert*) die (*anonymisiert*) KG & Co KG neuerlich auf, die Erstmeldung gemäß § 5 WiEReG bis 21.4.2021 abzugeben. Da auch diese Frist ungenützt verstrich, wurde mit Schreiben vom 17.5.2021 neuerlich eine Zwangsstrafe iHv € 1.000,--festgesetzt.

Mit Schreiben vom 26.7.2021 verständigte das Amt für Betrugsbekämpfung den Antragsteller, dass gegen ihn ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde, weil er als Geschäftsführer der (*anonymisiert*) KG & Co KG eine Meldepflichtverletzung nach § 5 WiEReG verwirklicht und hiermit ein Finanzvergehen nach § 15 WiEReG iVm § 11 FinStrG begangen habe.

Mit Schreiben vom 5.11.2021 erging eine Strafverfügung gemäß § 143 FinStrG gegen den Antragsteller, mit der über ihn eine Geldstrafe von € 10.000,-- gemäß § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG verhängt wurde, zudem wurden ihm Strafverfahrenskosten iHv € 500,-- vorgeschrieben.

Der Antragsteller erhob gegen diese Strafverfügung Einspruch und begehrt die Deckung der Kosten seiner Rechtsvertretung im weiteren Strafverfahren.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 26.1.2022 die Deckung unter Verweis auf den Ausschluss nach Art 7, Pkt. 1.9. ARB 2010 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.1.2022. Die Meldeverpflichtung nach § 5 WiEReG sei nicht Teil des Steuer -und sonstigen Abgabenrechts.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb. T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031) (vgl. 7 Ob 75/18g).

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF dient primär der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (ErlBem GP XXV RV 1660). Mit der Vollziehung des Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut (§ 22 WiEReG), Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen werden von den Abgabenbehörden als Finanzvergehen iSd FinStrG geahndet.

Die Regelungen des WiEReG dienen der Umsetzung von Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, sowie Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2258 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 342 vom 16.12.2016 S. 1 im Hinblick auf den Zugang

der Abgabenbehörden zu den Mechanismen, Verfahren, Dokumenten und Informationen gemäß Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 (vgl Art 1 WiEReG). Die letztgenannte Richtlinie hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Steuerbehörden zu verbessern, damit Steuerhinterziehung und Steuerbetrug wirksam bekämpft werden (Erwägungsgründe 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2258).

Daher ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Regelungen über die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern nicht nur der Verhinderung von Geldwäscherei dienen, sondern auch der Verhinderung der Abgabenverkürzung, auch wenn eine solche dem Antragsteller von den Finanzbehörden nicht vorgeworfen wird. Damit ist jedoch der Ausschlussbestand der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 24. November 2022